

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel des Protestes, der Berufung und der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Jugendgerichtes ist das Bezirksgericht (§ 51 Abs. 3 GVG) zuständig.

(3) Das Ministerium der Justiz kann gemeinschaftliche Jugendgerichte für mehrere Kreisgerichtsbezirke bilden.

§ 30

(1) Die Jugendstrafkammer ist in der Hauptverhandlung mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt.

(2) Außerhalb der Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende der Jugendstrafkammer allein.

§ 31

(1) Die Richter und Schöffen bei den Jugendgerichten sollen auch erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(2) Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt. Auch sie sollen erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein.

(3) Die mit der Ermittlung von Verfehlungen Jugendlicher betrauten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei müssen in der Behandlung Jugendlicher besonders erfahren sein.